



HESSISCHER LANDTAG

08. 03. 2024

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Heiko Scholz (AfD) und Gerhard Bärsch (AfD) vom 31.01.2024**Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen des ALG I-/„Bürgergeld“-Bezugs****und**

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch das am 01.01.2023 in Kraft getretene „Bürgergeld-Gesetz“ ist u. a. eine Ausweitung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Empfänger von ALG I- und „Bürgergeld“-Leistungen normiert worden. Diese Ausweitung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen soll v. a. über die Gewährung des sog. „Weiterbildungsgeldes“ bzw. „Bürgergeldbonus“ für die bloße Teilnahme an Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen erreicht werden. Mit diesen Neuerungen steht eine massive Ausweitung in der Anzahl der Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen mitsamt den dafür anfallenden Kosten zu erwarten.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Das Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes erfolgte zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten. In Bezug auf die intendierte Ausweitung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sind beide Zeitpunkte relevant. So wurde in einem ersten Schritt zum 01.01.2023 der Vermittlungsvorrang durch einen Qualifizierungsvorrang ergänzt. Die neuen bzw. veränderten Leistungen der aktiven Leistungsgewährung wurden erst zum 01.07.2023 eingeführt. In dem vorliegenden Kontext sind dabei der neu eingeführte Kooperationsplan, das Weiterbildungsgeld und die Weiterbildungsprämie, sowie die Möglichkeit von unverkürzten berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen relevant. Statistisch können endgültige Werte zur Förderung erst mit einer Wartezeit von drei Monaten erhoben werden. Aufgrund der unterjährigen Einführung dieser Instrumente zum 01.07.2023 können im Folgenden keine Aussagen für das gesamte Jahr 2023 gemacht werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sind im Jahr 2023 und im laufenden Jahr 2024 im Rahmen eines Bezugs von
- ALG I nach dem SGB III und
 - „Bürgergeld“ nach dem SGB II vermittelt worden? Bitte unter Nennung der Gesamtzahl sowie unterteilt nach den Fragen a) und b) gesondert aufschlüsseln.

Statistisch können endgültige Werte zur Förderung erst mit einer Wartezeit von drei Monaten erhoben werden. Deshalb ist die Anzahl der Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für das ganze Jahr 2023 noch nicht ausweisbar. Die folgenden Zahlen beziehen sich deshalb auf den Berichtsmonat Oktober 2023 (Datenstand: Januar 2024).

Von Januar 2023 bis zum Oktober 2023 gab es in Hessen 14.631 Eintritte in Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW). Im Bereich des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch (SGB III) waren dies 10.394 Eintritte. Im Bereich des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II) waren dies 4.237 Eintritte.

- Frage 2 Wie viele der unter der Frage 1 erfragten Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sind seitens der betreffenden Leistungsempfänger erfolgreich absolviert worden? Bitte unter Nennung der Gesamtzahl sowie nach den Fragen 1 a) und b) gesondert aufschlüsseln?

Statistisch können endgültige Werte zur Förderung erst mit einer Wartezeit von drei Monaten erhoben werden. Deshalb ist die Anzahl der Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für das ganze Jahr 2023 noch nicht ausweisbar. Die folgenden Zahlen beziehen sich deshalb auf den Berichtsmonat Oktober 2023 (Datenstand: Januar 2024).

Von Januar 2023 bis zum Oktober 2023 gab es in Hessen insgesamt 11.097 erfolgreiche Austritte aus Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung. Davon entfielen 8.278 erfolgreiche Austritte in den Bereich des SGB III und 2.819 erfolgreiche Austritte in den Bereich des SGB II.

Wichtig ist zu erwähnen, dass die erwähnte Summe der erfolgreichen Austritte sich nicht vollends auf die in Frage 1 erwähnte Summe der Eintritte beziehen kann. Der Grund liegt im zeitlichen Verlauf von Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung: So können einerseits im Jahr 2023 erfolgreich absolvierte Maßnahmen bereits im Jahr 2022 begonnen haben, und andererseits bis Oktober 2023 begonnene Maßnahmen noch fortlaufen.

- Frage 3 Wie viele der unter der Frage 2 erfragten erfolgreich absolvierten Umschulungs-/Weiterbildungsmaßnahmen mündeten in der Aufnahme
- a) einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Entlohnung oberhalb der „Bedürftigkeitsgrenze“ oder
 - b) einer Beschäftigung unter Fortgewährung der Leistungsbezüge als sog. „Aufstocker“?

Statistisch wird der Verbleib nach einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung durch den Verbleib nach sechs Monaten ausgewiesen. Der aussagekräftigste Jahreszeitraum ist unter Einbeziehung aller Wartezeiten und Verbleibzeiten der Zeitraum zwischen Mai 2022 und April 2023, auf den hier zurückgegriffen wird. Aufgrund des Sachzusammenhangs müssen a) und b) gemeinsam beantwortet werden.

Von insgesamt 15.218 Austritten aus Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung in Hessen im genannten Zeitraum mündeten nach sechs Monaten 9.339 Austritte in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Statistisch sind davon 990 Austritte in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unter Beibehaltung der Leistungsberechtigung eingemündet.

- Frage 4 Auf wie viele Personen entfielen die unter den Fragen 1, 2 und 3 erfragten Umschulungs-/Weiterbildungsmaßnahmen jeweils?

Die Grundgesamtheit der Förderstatistik bilden Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung (§ 3 Abs. 2 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 bis 16i SGB II) des Bundes. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt. Da Personen, die mehrere Förderleistungen erhalten, mehrfach gezählt werden, lässt sich die Personenzahl anhand der Auswertung nicht darstellen.

- Frage 5 Welche Berufstätigkeiten haben sich in welcher jeweiligen Anzahl an die unter der Frage 3 erfragten Umschulungs-/Weiterbildungsmaßnahmen angeschlossen?

Statistisch wird der Verbleib nach einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung durch den Verbleib nach sechs Monaten ausgewiesen. Der aussagekräftigste Jahreszeitraum ist unter Einbeziehung aller Wartezeiten und Verbleibzeiten der zwischen Mai 2022 und April 2023, auf den hier zurückgegriffen wird. Wichtig zu erwähnen ist des Weiteren, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Anschluss an eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung in einem bestimmten Tätigkeitsfeld nicht zwangsläufig zur Beschäftigung im selben Tätigkeitsfeld führt. Die in der Antwort zu Frage 3 erwähnten 9.339 Maßnahme-Austritte von Menschen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mündeten u. a. in folgende berufliche Tätigkeiten (im Folgenden werden die quantitativ größten Tätigkeitsfelder dargestellt):

- Fahrzeugführung im Straßenverkehr 1.318,
- Pflegeberufe 1.101,
- Büro und Sekretariat 830,
- Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe 692,
- Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege 632,
- Unternehmensorganisation und -strategie 331,
- Lagerwirtschaft, Post, Zustellung, Güterumschlag 232 sowie
- Verkauf (ohne Produktspezialisierung) 217.

- Frage 6 Auf welchen Betrag beziffert sich die Geldsumme, welche im Land Hessen im Jahr 2023 und im laufenden Jahr 2024 bisher für die
- a) insgesamt vermittelten,
 - b) erfolgreich absolvierten,
 - c) erfolgreich absolvierten und in ein Beschäftigungsverhältnis mündenden?

Aufgrund der statistischen Wartezeit von drei Monaten, der teilweise ins neue Jahr fortlaufenden Förderdauern und der Abrechnungsmodi der Jobcenter und Agenturen für Arbeit mit den jeweiligen Bildungsträgern können für den genannten Zeitraum noch keine Aussagen bezüglich der für die Förderung der beruflichen Weiterbildung aufgebrauchten Beträge gemacht werden.

Wiesbaden, 4. März 2024

Heike Hofmann